



ambiWAN AGB

ambiFOX network GmbH

Fleehook 1
48683 Ahaus

Fon +49 (0) 2561 8693 0

ambiw@ambifox.com
www.ambifox.com



ambiFOX



AGB der ambiFOX network GmbH
Fleehook 1
48683 Ahaus
– im Folgenden **Anbieter** genannt

für ambiWAN-Leistungen

§ 1 Allgemeiner Vertragsgegenstand

1.1

Die nachfolgenden Vereinbarungen regeln die Bereitstellung von ambiWAN durch den Anbieter. Mit ambiWAN erhält der Kunde die technische Möglichkeit Standorte über unterschiedliche Access-Technologien anzubinden und weitere Services zu nutzen. Der Anbieter überlässt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten ambiWAN als Router (ambiBOX) (auf Leih- oder Kaufbasis) oder als virtualisierte Appliance auf einen vom Kunden bereitgestellten und betriebenen Hypervisor, sowie die im Zusammenhang stehenden Serviceleistungen des Anbieters, im Rahmen dieses Vertrages.

1.2

Zur Bereitstellung von ambiWAN werden die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen einer kostenpflichtigen Projektierung durch den Anbieter festgestellt. Die Einführung von ambiWAN kann Änderungen an der Netzwerkinfrastruktur und den Betriebsabläufen bzw. an digitalen Arbeitsabläufen einzelner Mitarbeiter des Kunden erfordern.

§ 2 Leistungen, Preise

2.1

Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus den Leistungspflichten des Anbieters (Leistungsbeschreibung Anhang B). Diese Anhänge sind dem Vertrag beigelegt und als solche Vertragsbestandteil.

2.2

Nicht im Leistungsumfang enthalten ist die Wartung und Pflege des beim Kunden vor Ort eingesetzten EDV-Netzwerkes sowie der dort eingesetzten Hard- und Software. Die Verantwortlichkeit des Anbieters endet am Ausgang des bereitgestellten Routers zum Netzwerk des Kunden und beinhaltet – sofern im Vertrag nicht anders aufgeführt – nicht die datenführenden Leitungen.

2.3

Der Anbieter ist berechtigt, die üblichen oder listenmäßigen Preise für die vertraglichen Leistungen zum Ausgleich von Personal- und sonstigen Kostensteigerungen angemessen zu erhöhen. Der Anbieter wird diese Preiserhöhungen dem Kunden schriftlich oder per E-Mail vorab bekannt geben. Jede Preiserhöhung um mehr als 10 % berechtigt den Kunden, den Vertrag im Ganzen mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen; Macht er von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung die nicht erhöhten Preise berechnet. Eine Erhöhung der Preise innerhalb von sechs Monaten nach Abnahme des Werks / erstmaliger Erbringung der Leistungen ist ausgeschlossen.



§ 3 Nutzungsrecht

3.1

Der Kunde und die von ihm gemäß § 1 berechtigten Nutzer erhalten das nicht ausschließliche, auf die Laufzeit dieses Vertrages zeitlich beschränkte Recht, auf ambiWAN mittels Datenleitungen zuzugreifen und die mit ambiWAN verbundenen Funktionalitäten gemäß diesem Vertrag zu nutzen. Darüber hinausgehende Rechte - insbesondere an ambiWAN, der Softwareapplikation oder der Betriebssoftware erhält der Kunde nicht.

3.2

Der Kunde ist nicht berechtigt, ambiWAN über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, ambiWAN oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen.

3.3

Für jeden Fall, in dem der Kunde die Nutzung von ambiWAN durch nicht vom Kunden berechtigte Nutzer oder unbefugte Dritte schuldhaft ermöglicht, hat der Kunde jeweils Schadensersatz in Höhe der Vergütung zu leisten, die im Falle des Abschlusses eines Vertrages während einer ordentlichen Vertragsdauer von einem Monat für einen einzelnen Nutzer angefallen wäre. Der Nachweis, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden eingetreten ist, bleibt dem Kunden vorbehalten. Der Anbieter bleibt berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

3.4

Im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung hat der Kunde dem Anbieter auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche mitzuteilen.

3.5

Wird die vertragsgemäße Nutzung von ambiWAN ohne Verschulden des Anbieters durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Anbieter berechtigt, die Erbringung der hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. Der Anbieter wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Der Kunde ist in diesem Fall nicht zur Zahlung der betroffenen Leistung verpflichtet. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Kunden bleiben unberührt.

§ 4 Datenschutz und Datensicherheit

4.1

Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

4.2

Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde selbst oder durch den Anbieter personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes den Anbieter von Ansprüchen Dritter frei.

4.3

Der Anbieter übernimmt keinerlei Kontrolle der für den Kunden übertragenden / gespeicherten Daten und Inhalte bezüglich einer rechtlichen Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung vor; diese Verantwortung übernimmt ausschließlich der Kunde.

4.4

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen dieser Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 BDSG sind in Anhang A beschrieben.

§ 5 Pflichten und Obliegenheit des Kunden

Der Kunde wird die ihn zur Leistungserbringung und -abwicklung dieses Vertrages notwendigen Pflichten erfüllen. Er wird insbesondere:

5.1

alle von ihm für die Nutzung vom ambiPORTAL oder weisungsbefugten Nutzer benennen. Der Kunde verpflichtet sich ferner, jede durch Organisationsveränderungen, Mitarbeiterwechsel o.ä. hervorgerufene Veränderung in der Zuordnung der Nutzer dem Anbieter unverzüglich und schriftlich mitzuteilen;



5.2

die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben;

5.3

dafür Sorge tragen, dass eine Rechtsgrundlage bzw. eine Einwilligung der Betroffenen in die vertraglich vereinbarte Datenverarbeitung vorliegt. Der Anbieter hat keinen Einfluss auf Art und Umfang der vom Kunden verarbeiteten Daten. Bei Vorliegen besonderer Verschwiegenheitsverpflichtungen, die über die Anforderungen des § 5 BDSG hinausgehen, informiert der Kunde den Anbieter schriftlich über diese Voraussetzungen;

5.4

ambiWAN nicht missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen. Der Kunde wird insbesondere keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermitteln, er wird nicht auf solche Informationen hinweisen, die der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig bzw. pornographisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen des Anbieters schädigen können;

5.5

den Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in die Software, die vom Anbieter betrieben wird, einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze vom Anbieter unbefugt einzudringen;

5.6

dem Anbieter die zur Erbringung der Leistung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.

5.7

die Entfernung, Manipulation, Umgehung oder Missachtung von Copyright, Trademark, anderen Produktrechten und Produktlizenzierungen unterlassen.

5.8

unterlassen, Soft- oder Hardware zu analysieren, decompilieren, demontieren oder zu manipulieren.

5.9

dem Anbieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung von ambiWAN durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung von ambiWAN verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung des Anbieters;

5.10

die von ihm gemäß § 1 berechtigten Nutzer verpflichten, ihrerseits die für die Nutzung von ambiWAN in § 5 Ziffer 5.3 bis 5.9 aufgeführten Bestimmungen einzuhalten;

5.11

dem Anbieter Zugang zu den Räumlichkeiten gewähren, in denen die Komponenten des Anbieters installiert sind und wird diese mit einer stabilen Stromversorgung sichern (USV).

5.12

den Anbieter bei Störungen oder Mängeln der Leitung ist der Anbieter über die in der Leistungsbeschreibung Anhang B genannten Informationswege unverzüglich informieren.

5.13

bei Vertragsbeendigung alle vom Anbieter bereitgestellte Hard- & Software auf eigene Kosten an den Sitz des Anbieters zurückschicken und alle sonstigen Daten löschen.

§ 6 Vertragswidrige Nutzung vom Produkt

6.1

Der Anbieter ist berechtigt, bei rechtswidrigem Verstoß des Kunden oder der von ihm benannten Nutzer gegen eine der in diesem Vertrag festgelegten wesentlichen Pflichten, insbesondere bei Verstoß gegen die in § 5 Ziffer 5.3. – 5.9 genannten Pflichten den Zugang zu ambiWAN zu sperren. Der Zugang wird erst dann wiederhergestellt, wenn der Verstoß gegen die betroffene wesentliche Pflicht dauerhaft beseitigt bzw. die Wiederholungsgefahr durch Abgabe



einer angemessenen strafbewährten Unterlassungserklärung gegenüber dem Anbieter sichergestellt ist. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

6.2

Der Anbieter ist berechtigt, bei einem Verstoß gegen § 5 Ziffer 5.3 – 5.9 die betroffenen Verbindungen zu kappen.

6.3

Liegt in den Fällen des § 6 Ziffer 6.1 und 6.2 ein schuldhafter Verstoß des Kunden vor, ist der Kunde zum Schadensersatz in Höhe von 2.500,00 € verpflichtet. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Anbieter einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist; der Kunde kann auch nachweisen, dass kein Schaden vorliegt. Die Geltendmachung anderer Schadensersatzansprüche bleibt dem Kunden vorbehalten.

6.4

Im Falle eines Verstoßes gegen die in § 5 Ziffer 5.3 – 5.9 festgelegten Pflichten durch einen Nutzer hat der Kunde dem Anbieter auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche zu machen.

§ 7 Zahlungsbedingungen

7.1

Monatlich berechnete Leistungen sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, jeweils kalendermonatlich mit Ablauf des Monats zu zahlen.

7.2

Sonstige Leistungen sind nach deren Erbringung und Abrechnung zu zahlen.

7.3

Die Rechnungsbeträge werden per Lastschrift-Einzugsverfahren bei Fälligkeit vom Konto des Kunden abgebucht.

§ 8 Verzug

8.1

Ist der Kunde mit der Zahlung einer nach § 7 Ziffer 7.1 abgerechneten Leistung mit mehr als einem Monatsentgelt rückständig, ist der Anbieter berechtigt, ambiWAN zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

8.2

Kommt der Kunde

- für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Leistung oder
- in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgeltes in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für zwei Monate erreicht,

in Rückstand ist der Anbieter berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe des zweifachen ausstehenden Betrages zu verlangen.

8.3

Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Anbieter einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

8.4

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt dem Anbieter vorbehalten.

8.5

Gerät der Anbieter mit der betriebsfähigen Bereitstellung in Rückstand, so richtet sich die Haftung nach § 9 dieses Vertrages. Der Kunde ist daneben nur dann zur Kündigung vom Vertrag berechtigt, wenn der Anbieter eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, die mindestens vier Wochen betragen muss, nicht einhält.



§ 9 Haftung

9.1

Die Haftung des Anbieters auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt.

9.2

Der Anbieter haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

9.3

Soweit der Anbieter gemäß § 9.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Anbieter bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind und bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr begrenzt.

9.4

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Anbieters für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 20 Prozent der bei Vertragsabschluss vereinbarten Vergütung pro Monat und je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

9.5

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

9.6

Soweit der Anbieter technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

9.7

Die Einschränkungen dieses § 9 gelten nicht für die Haftung des Anbieters wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.8

Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 10 Höhere Gewalt

10.1

In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Erbringung ihrer Leistungen befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs des jeweiligen Vertragspartners liegende Ereignis, durch das er ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtung gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, sowie nicht von ihm verschuldeter Betriebsstörung oder behördlicher Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten des Anbieters gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gemäß vorstehendem Satz 1. an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.



10.2

Der betroffene Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken.“

§ 11 Vertragsbeginn und -laufzeit, Kündigung

11.1

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die Vertragslaufzeit beginnt jeweils mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des jeweiligen ambiWAN.

11.2

ambiWAN wird mit einer Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren überlassen. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragspartnern frühestens zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Wird nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils ein Jahr.

11.4

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11.5

Für den Fall, dass über das Vermögen des Anbieters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

11.6

Alle Kündigungen nach diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1

Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters auf Dritte übertragen. Der Anbieter ist hingegen berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein Konzernunternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz zu übertragen. Der Kunde wird hierüber vom Anbieter schriftlich informiert und ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

12.2

Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht, unter Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechts. Für den Fall, dass der Kunde ein Unternehmen (juristische Person etc.) ist, vereinbaren die Parteien den Sitz des Anbieters als ausschließlichen Gerichtsstand.

12.3

Für jegliche Leistung im Rahmen von ambiWAN, sowie für den Verkauf von Software/Hardware und der Wartung und für vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten im unternehmerischen Verkehr ausschließlich die allgemeinen Vertragsbedingungen des Anbieters, soweit nicht ein andere vereinbart sind. Die allgemeinen Vertragsbedingungen des Anbieters können unter <https://www.ambifox.de/agb> eingesehen werden.

Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Anbieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

12.4

Auch wenn beim Abschluss weiterer oder gleichartiger Verträge hierauf nicht noch einmal hingewiesen wird, gelten ausschließlich die allgemeinen Vertragsbedingungen des Anbieters in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AV)

13.1 Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AV) des Anbieters.